

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 2. Mai 2022

Protokollnummer: GR/004/2022

Sitzungssaal Gemeindehaus

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: Uhr

Anwesende:

Florian Gartlacher
Johann Hußl
Stefan Lechner
Sven Plattner
Wilfried Purner
Andreas Falch
Mag. (FH) Matthias Fischer
Ing. Philipp Gredler
Hubert Hußl
Martin Lener
Katja Rainer-Höck
Christina Schallhart
Johann Schneider
Robert Schönthaler
Heidi Windisch

Entschuldigt:

Zuhörer: 8

Vorsitzender: Florian Gartlacher

Schriftführer: Mag. Bernhard Birkfellner

Tagesordnung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.04.2022
2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat
3. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens
4. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Heizwerks
5. Übernahme von 21 m² in das Öffentliche Gut - Mühlweg WAT
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aussetzung des Projekts Erweiterung Musikprobelokal
7. Freilassungserklärung Gst 1601 - Josef Platzer
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit - (Personalangelegenheiten)

Bürgermeister Florian Gartlacher begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats und die erschienen Zuhörer.

Gemeinderätin Christina Schallhart wird nach § 28 TGO 2001 angelobt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 04.04.2022

Über Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher wird das Sitzungsprotokoll einstimmig genehmigt.

2. Berichte Bürgermeister und Obleute über die Erledigung zum letzten Sitzungsprotokoll bzw. über die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat

Baustelle Landesstrasse L222: Man liegt ca. 3 Wochen vor Zeitplan, Asphalt in Rot ist im Kostenrahmen, jedoch wird mit der Landesstraßenverwaltung noch geklärt, ob dieser geschliffen werden kann.

Gemeinderat Andreas Falch fragt, ob man sich schon mal einen Farbasphalt angesehen hat, wie ein solcher Farbasphalt nach 5-10 Jahren aussieht? Bgm-Stv. Hans Hußl sagt, dass das nicht gemacht wurde, Gemeindevorstand Wilfried Purner sagt, dass in Schwaz bei den Galerien ein Farbasphalt ist.

Bgm-Stv. Hans Hußl sagt, dass man mit dem Farbasphalt eine optisch beruhigte Zone erreichen möchte.

Gemeinderätin Heidi Windisch: Arch. DI Raimund Waibel hat schon mehrere Projekte mit Farbasphalt realisiert.

Warum man bei der Landesstraßenverwaltung nachfragen muss, erklärt Bürgermeister Florian Gartlacher ist, dass es hier um die Erhaltung und Haftung geht.

Die Marienfigur vom alten Dorfbrunnen soll im Bereich der Larchprozession wieder aufgestellt werden.

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass das Raumordnungskonzept nun beim Land Tirol zur Vollständigkeitsprüfung liegt.

Bürgermeister Florian Gartlacher fährt fort mit den stattgefundenen Terminen:

06.04. konstituierende Verbandsversammlung Silberhoamat

Protokolle von Verbandsversammlungen sind künftig im Session einsehbar

07.04. Riedbachverbauung (Mauer und Mühle- Arbeiten und Gespräche mit Vomp)

07.04. Hochwasserverband, Gemeindevorstand Sven Plattner hat ihn vertreten.

08.04. Besichtigung Volksschule Breitenbach – Kostenabklärung bzgl. Dach läuft

11.04. Firma Troppmair war hier – Gespräche mit Umweltausschuss bzgl. Müllsammlung sollen stattfinden, aktuell ist aber keine Änderung geplant, da die Müllsammlung bei uns bestens funktioniert.

11.04. Freiwilligen Zentrum – Umweltbuddies – Frau Mag. Seeber hat das Freiwilligenzentrum vorgestellt.

13.04. Schlögelsbachstraße/Mairbach: Die Engstelle vor Rantner soll ein wenig verbreitert werden, die Abteilung Agrar (Güterwegbau macht die Planung). Mit den Eigentümer/Pächter wurde bereits gesprochen.

20.04. Jürysitzung BIZ – Obmann Hans Hußl wird berichten

21.04. Druckreduzierstation Vomperbach und Containerstandorte

22.04. JHV Theaterverein

25.04. Sitzung Gestaltungsbeirat: Der Entwurf vom Parkhaus Stublerfeld wurde als sehr gut empfunden, allerdings möchte der Gestaltungsbeirat noch eine Gestaltung eines Landschaftsgärtners für die Aussenanlage.

29.04. Caremanagement Bezirk Schwaz – Pflege zu Hause – neue Stelle in der BH Schwaz

30.04. Neuer Kommandant FF Vomperbach Marco Plattner

Gemeinderätin Christina Schallhart berichtet vom Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Mobilität: Mit dem Freiwilligenzentrum soll erneut Kontakt aufgenommen werden und für das nächste Jahr etwas erarbeitet werden. Sie bedankt sich beim Seniorenbund und den Mitarbeitern des Bauhofs, die die Kröten heuer sicher über die Landesstraße gebracht haben.

Zum Thema Lärmschutz entlang der A12 möchte der Ausschuss die Bevölkerung einbinden.

Gemeinderat Johann Schneider fragt, ob man auch an die Lärmschutzmauern der ÖBB gedacht hat und ob das Transitforum miteingebunden wird?

Obfrau Christina Schallhart sagt, dass das Transitforum nicht miteinbezogen wurde, dies wurde im Ausschuss einstimmig beschlossen, und der Ausschuss die ÖBB miteinbeziehen wird.

Mit Nationalrat Gahr und mit der Landesregierung soll an die Asfinag herangetreten werden. Ein Schreiben für eine Unterschriftenaktion an die BürgerInnen wird vorbereitet.

Bgm-Stv. Hans Hußl berichtet vom Stand des Bildungszentrums:

17 Architekten haben Referenzprojekte eingereicht, 15 davon wurden ausgesucht und werden am 11.05.2022 zu einem Briefing eingeladen.

Für die Containerschule wurde mit den Grundeigentümern gesprochen, hier soll bald eine Entscheidung über den Standort gefunden werden.

Gemeinderat Andreas Falch berichtet vom Ausschuss für Kultur, Vereinswesen, Freizeit und Sport: In der ersten Sitzung ging es hauptsächlich um eine Themenfindung. Zu Beginn der Periode sollen zB die Wanderwege begangen und geprüft werden.

Der Gemeindewandertag wird aller Voraussicht nach unter dem Motto „lerne deine Region kennen“ und es ist angedacht, einen Ausflug nach Schwaz zu machen.

Fabio Walch, Vomperbach, hat mit dem Youth Olympic Team Austria bei den Europäischen Olympischen Jugend-Winterspielen in Vuokatti und Lahti (Fin) eine Goldmedaille gewonnen. Für ihn wird eine kleine Feierlichkeit vorbereitet.

Gemeinderätin Kaja Rainer-Höck, Ausschuss für Bildung, Familie, Generationen, Soziales und Integration:

Die Bildungseinrichtungen in der Gemeinde (Kindergärten, Schulen und EKIZ) wurden besucht. Das Palmsonntagfrühstück wurde nachbesprochen und sie bedankt sich für die Unterstützung aller Beteiligten.

Das „Müttergeschenk“ soll überdacht werden und es wurde über Schwimmkurse für Vorschulkinder diskutiert. Das Regionalmanagement bietet in Schwaz und Vomp solche an.

Gemeinderat Johann Schneider berichtet vom Ausschuss für Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Bürgercafé oder Bürgerforum mit dem Namen „Terfens informiert“ soll erstmals vor der Sitzung des Gemeinderats im Juli stattfinden. Berichtet soll zum Beispiel über aktuelle Projekte, wie die Sanierung der Landesstraße L222, werden.

Keine Beschlüsse.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens

Bürgermeister Florian Gartlacher verliest den Entwurf der Geschäftsordnung.

Folgende Anregungen sollen eingearbeitet werden:

§2 (1) „jedem zweiten“ Kalendermonat, anstelle jedes dritten Kalendermonats

§ 8 Ergänzt werden soll: Festgehalten wird, dass nach § 35 Abs. 2 TGO 2001 der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt. (Seite 3)

§ 14 (2) b: ergänzt wird bei Personalangelegenheiten die Berichtspflicht an den Gemeinderat: Dem Gemeinderat ist in der direkt darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu berichten.

§ 16 „Bebauungspläne“ werden dem Gemeindevorstand zugeordnet.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der Gemeinde Terfens

Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2022

§ 1

Allgemeines

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBI. Nr. 161/2021, regelt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens den Geschäftsgang seiner Sitzungen in Durchführung der §§ 34 bis 46 TGO wie nachstehend näher angeführt.

§ 2

Einberufung des Gemeinderates zu den Sitzungen

In Ergänzung des § 34 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Gemeinderat tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.
- (2) Die Einladung ergeht per E-Mail an die persönlichen E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitglieder des Gemeinderates. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jeden Wechsel der E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung und die Tagesordnung können vom Gemeinderat zudem im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) abgerufen werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an einer oder mehreren Sitzung(en) teilzunehmen, so ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Gemeindeamt, Amtsleiter oder Sekretariat Bürgermeister, bekannt zu geben.

§ 3

Einsichtnahme der Verhandlungsunterlagen

In Ergänzung des § 40 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates können in die Sitzungsunterlagen der anberaumten Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden des Gemeindeamts beim Amtsleiter einsehen bzw. werden diese – soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist – im Mandatar-Infoportal „Session“ zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Umgang mit Verhandlungsunterlagen sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes (DSGVO) zu beachten. Die Kopien, Ausdrucke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 4 Verhandlungsleitung

Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Sitzung zu sorgen und den einzelnen Rednern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten darzulegen. In Handhabung der Verhandlungsleitung kann er jederzeit das Wort ergreifen.

§ 5 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu eröffnen. Der Vorsitzende hat sodann die Mitglieder des Gemeinderates zu befragen, ob sie gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen vorzubringen haben. Ist dies der Fall, sind diese sofort zu behandeln und gegebenenfalls darüber abzustimmen.

§ 6 Berichterstattung und Beratung

- (1) Die Berichterstattung der Sitzungsniederschriften von Ausschüssen obliegt deren Obleuten, im Übrigen den Antragstellern. Der Vorsitz kann im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussobleuten die Berichterstattung auch einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen.
- (2) Anträge und Sitzungsniederschriften von Ausschüssen oder sonstige Verhandlungsunterlagen können vorgelesen werden. Über die Zulassung und Verlesung von Anträgen und anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende, über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Beratung der Gemeinderat.
- (3) Über jeden zur Verhandlung gelangten Antrag hat der Vorsitzende die Beratung zu eröffnen, indem er jedem sich durch Handerhebung zu Wort meldenden Mitglied des Gemeinderates in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (4) Vor einer Abstimmung ist jedoch den bis dahin gemeldeten Mitgliedern des Gemeinderates das Wort zu erteilen.

§ 7 Wortmeldungen

- (1) Die einzelnen Wortmeldungen sind grundsätzlich in deutlicher Sprache, möglichst kurz, prägnant und informativ zu halten sowie in geziemender Form vorzubringen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind angehalten, ausschließlich zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden.
- (2) Die Redezeit der Wortmeldungen beträgt maximal 5 Minuten. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Beratung um weitere 5 Minuten verlängern. Nach deren Ablauf ist zum Abschluss zu mahnen und das Wort zu entziehen.

- (3) Einem Mitglied des Gemeinderates darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nur dreimal erteilt werden. Es sei denn, es handelt sich um Verständigungsfragen zum Antrag. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen auch eine Ausnahme zulassen.

§ 8

Einbringung und Behandlung von Anträgen

Festgehalten wird, dass nach § 35 Abs. 2 TGO 2001 der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

In Ergänzung des § 41 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Das selbstständige Einbringen von schriftlichen Anträgen an den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen ist im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anträge erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.
- (2) Anträge von den Ausschüssen sind, soweit sie nicht bereits in einer gemäß § 12 der Geschäftsordnung verfassten Niederschrift enthalten sind, schriftlich und so rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Bürgermeister einzubringen, dass er diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates setzen kann.
- (3) Selbstständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind möglichst in Schriftform einzubringen.
- (4) Jeder Antrag muss eine den Sachinhalt bezeichnende Überschrift und einen entsprechenden Beschlussantrag beinhalten bzw. so formuliert werden, dass darüber mit „Annahme“ oder „Ablehnung“ abgestimmt werden kann.
- (5) Schriftliche Anträge, welche bei einer Sitzung eingebracht werden, müssen vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden durch Aushändigen eines Antragsexemplars zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Für die Zuerkennung der „Dringlichkeit“ und damit zur sofortigen Behandlung bzw. Abstimmung des Antrages in der gleichen Sitzung ist eine Zweidrittelmehrheit (10 Ja-Stimmen) der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (7) Alle Anträge, die von Ausschüssen oder Mitgliedern des Gemeinderates gestellt werden, haben, soweit sie bei Erfüllung bzw. Durchführung einen einmaligen oder fortdauernden finanziellen Aufwand für die Gemeinde bedeuten, einen Vorschlag über die Bedeckung im gültigen Voranschlag zu enthalten. Sind zur Bedeckung des notwendigen Aufwands im gültigen Voranschlag keine Mittel vorgesehen, so hat der Antragsteller im Antrag einen Vorschlag über mögliche zusätzliche Einnahmen oder eine Ausgabenumschichtung im Haushaltsplan anzuführen.

§ 9

Einbringung und Behandlung von Anfragen

In Ergänzung des § 42 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ selbstständige Anfragen an den Gemeinderat stellen. Die schriftlichen Anfragen an den Gemeinderat außerhalb von Sitzungen sind im Gemeindeamt beim Amtsleiter oder direkt beim Bürgermeister zulässig. Die Behandlung dieser Anfragen erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“.

§ 10

Art der Abstimmung

In Ergänzung des § 45 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters oder des Antragstellers hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu formulieren, dass diese mit Annahme bzw. Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden können.
- (2) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.
- (3) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (4) Der Vorsitzende hat das Ergebnis jeder Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkündigen.

§ 11

Teilnahme und Beiziehen von Gemeindebediensteten

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderates ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Bei Sitzungen des Gemeinderates mit Beschlussfassungen über den Rechnungsabschluss ist der Finanzverwalter mit beratender Stimme beizuziehen.
- (3) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes mit Personalangelegenheiten ist der Amtsleiter zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (4) Bei Sitzungen des Gemeindevorstandes sind Bedienstete aus der Verwaltung des Gemeindeamtes zur Erstellung der Niederschrift beizuziehen.
- (5) Bei Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung und Landwirtschaft ist die Bauamtsleiterin zur Erstellung der Niederschrift und mit beratender Stimme beizuziehen.
- (6) Bei Sitzungen des Prüfungsausschusses ist der Finanzverwalter beizuziehen.
- (7) Die fallweise Beiziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Vorsitzenden zu.

§ 12

Niederschriften

In Ergänzung des § 46 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Die Ausschüsse bzw. deren Obleute haben über die Vorberatungen, die sie im Auftrag des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates durchführen, umgehend und selbstständig eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) In die Niederschrift sind der Zeitpunkt der Vorberatungen, die Anwesenheit der Mitglieder, die Tagesordnung bzw. der Gegenstand der Vorberatungen und die Entscheidung des Ausschusses aufzunehmen. Mitglieder des Ausschusses, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers zulässig. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und dann zu löschen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden den Mitgliedern des Gemeinderates im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Verfügung gestellt. Im Umgang mit Niederschriften sind die Pflichten der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes zu beachten. Die Kopien, Ausdrucke, Dateien udgl. sind so aufzubewahren, dass sie dem Zugriff von Dritten entzogen sind. Zudem sind sie nach Erfüllung des Verwendungszwecks unverzüglich bzw. spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom jeweiligen Mitglied zu vernichten bzw. zu löschen.
- (5) Unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates wird diese im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) zur Einsicht freigegeben. In der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats wird diese genehmigt und mindestens von Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und Schriftführer unterfertigt. Die unterfertigte Niederschrift wird auf der Internetseite der Gemeinde und im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.
- (6) Die Niederschriften der Ausschüsse sind von den Ausschussobleuten und vom Bürgermeister zu unterfertigen. Die unterfertigten Niederschriften werden im Mandatar-Infoportal des elektronischen Sitzungsmanagements („Session“) veröffentlicht.

§ 13 Öffentlichkeit

In Ergänzung des § 36 TGO 2001 wird Folgendes festgelegt:

- (1) Eine Übertragung oder eine Aufnahme der Gemeinderatssitzungen und Veröffentlichung in Bild und Ton im Internet ist nicht vorgesehen.

Sonstige Regelungen

§ 14

(1) Einberufung des Gemeindevorstandes zu den Sitzungen

Der Gemeindevorstand tritt auf Einberufung durch den Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Kalendermonat, zusammen.

(2) Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand überträgt der Gemeinderat die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nicht nach der Tiroler Gemeindeordnung oder nach anderen Gesetzen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder nicht durch Gesetz ausdrücklich dem Gemeinderat selbst zur Beschlussfassung vorbehalten sind:

- a) Der Gemeinderat überträgt entsprechend der Bestimmung des § 95 Abs 4 TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Rechnungsabschlusses bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 v. H. der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bis zu einem Maximalbetrag von 50.000,00 € netto im Einzelfall dem Gemeindevorstand.
- b) Der Gemeinderat überträgt im Rahmen des festgesetzten Dienstpostenplanes alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten, wie die Anstellung von Personal sowie deren Entlohnung, Beförderung, Entlassung und Kündigung, weiteres die Gewährung von Bezugsvorschüssen, Jubiläumsgeldern usw. dem Gemeindevorstand. Dem Gemeinderat ist in der direkt darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates zu berichten.
- c) Der Gemeinderat überträgt die Beschlussfassung über die Einbringung von Beschwerden und außerordentlichen Rechtsmittel für die Gemeinde dem Gemeindevorstand.
- d) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung der Erstellung und Abänderung von allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplänen an den Gemeindevorstand.
- e) Der Gemeinderat überträgt die Vorberatung und Beschlussfassung aller vertraglichen Angelegenheiten (Vertragsformulierung, Vertragsprüfung, Vertragsunterzeichnung etc.) aufgrund von gefassten Beschlüssen des Gemeinderates an den Gemeindevorstand.
- f) Der Gemeinderat überträgt an den Gemeindevorstand die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Wohnungen, für welche die Gemeinde über das Vergaberecht verfügt, an die verschiedenen Bewerber aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien.
- g) Der Gemeinderat überträgt die Genehmigung oder Ablehnung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen, sowie aller weiteren Förderungen der Gemeinde, dem Gemeindevorstand.
- h) Die Beratungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt. Über die Beratungen des Gemeindevorstandes sowie über die Abstimmungen ist, insbesondere was die Personalangelegenheiten betrifft, Stillschweigen zu bewahren. Die Protokolle bzw. Niederschriften aus den Sitzungen des Gemeindevorstandes können beim Amtsleiter nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

§ 15

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vornahme von Ausgaben

Der Bürgermeister ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Genehmigung von Ausgaben berechtigt, soweit sie im jeweiligen Voranschlag Deckung finden. Der Gemeinderat empfiehlt jedoch dem Bürgermeister in Einschränkung der Bestimmungen der TGO 2001 die Bewilligung von Ausgaben und die Vergabe von Lieferungen im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes bzw. Voranschlages nur bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € netto im Einzelfall zu genehmigen.

§ 16

Übertragung von Aufgaben an die vorbereitenden Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat setzt für die Amtsdauer zur Vorberatung und Antragstellung in den dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorbehaltenen bzw. zugewiesenen Angelegenheiten folgende besondere Ausschüsse nach § 24 TGO 2001 ein:

Überprüfungsausschuss:

Erfüllung der nach § 109 TGO 2001 zugewiesenen Aufgaben.

Gemeindevorstand:

Themen für die es keinen eigenen Ausschuss gibt - insbesondere:

Gemeindebetriebe, Bauhof, Finanzierung AO Vorhaben, Darlehensaufnahmen, Verträge, Erwerb und Veräußerung Liegenschaften, Wirtschaft, Tourismus, Gemeindefinanzen, Abgaben und Gebühren, Betriebsansiedlung, Arbeitsplatzförderung

Ausschuss für Raumordnung und Landwirtschaft:

- a) Raumordnungskonzept ÖROK,
- b) Gespräche und Verhandlungen mit Grundbesitzern,
- c) Flächenwidmungspläne,
- d) Vertragsraumordnung,
- e) Leerstände,
- f) leistbares Wohnen,
- g) Versiegelung und Deponieflächen,
- h) Landwirtschaft.

Ausschuss für Bildung, Familie, Generationen, Soziales und Integration:

- a) Sozialsprengel,
- b) Sozialfonds,
- c) Altenpflege und Betreutes Wohnen
- d) Kinder, Jugend, Familie, Senioren,
- e) EKIZ, Kindergärten, Schulen
- f) Betreuungsangebot, Schulbuskonzept, Jugendtreff.

Ausschuss für Kultur, Vereinswesen, Freizeit und Sport:

- a) Tradition und Kulturpflege
- b) Vereine
- c) Veranstaltungen
- d) Sport
- e) Tag der offenen Vereine
- f) Kultur am Land,
- g) Freiluftkino,
- h) Waldspielplatz,
- i) Konzept Mühle.

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Mobilität:

- a) Abfallwirtschaft, Müllinseln, digitale Mülleimer, Recyclinghof,
- b) Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Lärmschutz,
- c) Ortsbildpflege und Grünzonen, Förderrichtlinien

- d) Straßen und Wege,
- e) Parkraum, Parkraumbewirtschaftung,
- f) Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung,
- g) Seniorentaxi/Carsharing.

Ausschuss für Energie, Fernwärme und Gemeindeinfrastruktur:

- a) Fernwärmeausbau, Photovoltaik, Ladestationen,
- b) Versorgungssicherheit (Blackout),
- c) Gemeindebauten, Katastrophenschutz,
- d) Glasfaserausbau,
- e) Tiefbau,
- f) Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,
- g) Schutzbauten,
- h) Friedhofverwaltung,
- i) Denkmalschutz.

Ausschuss für Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit:

- a) Digitale Anschlagtafel,
- b) Gemeindezeitung,
- c) Befragung über Bedürfnisse,
- d) Gemeindeversammlung,
- e) Bürgercafé
- f) Gem2Go App,
- g) Gemeindeinformationen,
- h) Kommunikationen,
- i) Soziale Medien.

- (2) Die fallweise Einsetzung weiterer vorberatender Ausschüsse behält sich der Gemeinderat vor.
- (3) Es liegt im Ermessen des Bürgermeisters, Gemeindevorstandes oder Gemeinderates, Angelegenheiten, die in den Aufgabenkreis der beratenden Ausschüsse fallen, diesen zur Vorberatung zuzuweisen, oder aber direkt im für die Entscheidung zuständigen Organ zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Die Bestellung und der Aufgabenkreis des Überprüfungsausschusses und sonstiger eingerichteter Sonderausschüsse richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nicht vorgeschrieben ist, wird diese vom Gemeinderat anlässlich der Wahl der Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates festgesetzt.

§ 17

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder

- (1) Gemäß § 5 des Gemeinde-Bezügegesetzes erhalten die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe die nachfolgend angeführten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder, wobei die Auszahlung des Sitzungsgeldes für Ausschusssitzungen an die Vorlage der Niederschrift gemäß § 12 der Geschäftsordnung gebunden ist:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates

für jede Teilnahme an einer Gemeinderates- oder Ausschusssitzung 20,00 €

b) die Obleute bzw. deren Stellvertreter der Ausschüsse

für jede Erstellung einer Niederschrift 15,00 €

§ 18

Zugang zum Gemeindehaus

Jedes Mitglied des Gemeinderats erhält ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Ausschusssitzungen einen Zugang zum Sitzungssaal in Form eines Schlüsselchips. Eine Nutzung des Sitzungssaals muss mit dem Bürgermeister oder dem Amtsleiter koordiniert werden. Der Sitzungssaal ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Ein Verlust des Chips ist unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 19

Weiterbildungen der Mitglieder des Gemeinderats

Jedem Mitglied des Gemeinderats steht pro Finanzjahr ein Budget von € 500,- brutto für Schulungen bzw. Aus- und Weiterbildungen mit Bezug zur Tätigkeit als Gemeinderätin/Gemeinderat zur Verfügung. Die Feststellung des „Gemeindebezuges“ obliegt dem Gemeindevorstand. Das Aus- und Weiterbildungsbudget ist nicht auf andere Mandatare und nicht über das Finanzjahr hinaus übertragbar.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Heizwerks

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass am 19.04. zwei Konzepte für die Sanierung des Heizwerks besprochen wurden. Eine Variante mit einem Ölbrenner und eine Variante mit einem zweiten Biomassebrenner als Redundanz. In der Annahme, dass auch der Gemeinderat sich für eine „ölfreie“ Variante entscheiden wird, wurde die Ausschreibung in die Wege geleitet.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Sanierung des Heizwerks mit 2 Biomassebrennern.

5. Übernahme von 21 m² in das Öffentliche Gut - Mühlweg WAT

Mit dem Bescheid der Baubewilligung für die Wohnanlage WAT am Mühlweg 6 vom 21.09.2020 wurde folgendes vereinbart:

Die bestehende Grenzmauer zum Mühlweg ist abzutragen und eine neue Stützmauer mit Absturzsicherung exakt der Straßenfluchtlinie des Bebauungsplanes folgend auf Kosten des Bauwerbers zu errichten. Der Streifen vor der neuen Stützmauer wird vom Bauwerber kostenlos an die Gemeinde ins öffentliche Gut abgetreten.

Nach dem Teilungsplan der Firma Geo System Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, Risa-Areal, Sagl 2a, 6410 Telfs vom 13.04.2022, GZ: 8128B/19 sollen nun 21 m² aus Gst. 1136/2 dem Gst. 1134/2 dem Öffentlichen Gut lastenfrei zugeschrieben werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig die Übernahme von 21 m² aus Gst. 1136/2 in das Öffentliche Gut Gst. 1134/2

EZ 72, KG Terfens, nach dem Teilungsplan der Firma Geo System Ziviltechniker-Vermessungsbüro KG, Risa-Areal, Sagl 2a, 6410 Telfs vom 13.04.2022, GZ: 8128B/19.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Aussetzung des Projekts Erweiterung Musikprobelokal

Bürgermeister Florian Gartlacher berichtet, dass die Bauverhandlung ausgeschrieben werden soll. Die Gemeinde hat dann zwei Jahre Zeit mit dem Bau zu beginnen.

Bgm-Stv. Hans Hußl fragt, ob man mit der Bundesmusikkapelle gesprochen hat?

Bürgermeister Florian Gartlacher sagt, dass man mit den Vereinen vor Ort war und zur Erkenntnis gekommen ist, dass der Lagerraum zu klein ist.

Mit dem tatsächlichen Bau möchte Bürgermeister Florian Gartlacher allerdings noch bis sich die Kostensituation wieder verbessert hat warten und der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise einstimmig zu.

Keine Beschlüsse.

7. Freilassungserklärung Gst 1601 - Josef Platzer

Bei der Schlussvermessung von der Grandlbachverbauung wurde ein Grundstück von Herrn Platzer irrtümlich Herrn Hubert Angerer zugeschrieben. Dieser Fehler soll behoben werden, allerdings benötigt Herr Platzer eine Freilassungserklärung.

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens als Dienstbarkeitsrechtsberechtigte der Weide (C-LNR 1) einstimmig, hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung zur lastenfreien Abschreibung der sich aus der Schlussvermessung ergebenden Teilflächen aus den Gst. 1601 in EZ 505, KG 87010 Terfens, gemäß der Vermessungsurkunde GZI 118/15-2 vom Büro Dipl. Ing. Bernhard Thurner KG.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Keine Beschlüsse.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit - (Personalangelegenheiten)

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Terfens einstimmig den Ausschluss der Öffentlichkeit.

10. Personalangelegenheiten

Auf Antrag von Bürgermeister Florian Gartlacher beschließt der Gemeinderat einstimmig die Anstellung von Frau Anna-Maria Klingler.

Bürgermeister

[Signature]

Bürgermeister-Stellvertreter

[Signature]

Gemeindevorstände/Gemeinderäte:

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

(Schriftführer)